

Republik Österreich

XXII. GP.-NR

3261/AB

2005 -09- 08

zu 3335/J

Dr. Wolfgang Schüssel  
Bundeskanzler

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 8. September 2005

GZ: BKA-353.110/0155-IV/8/2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hagenhofer, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Juli 2005 unter der Nr. 3335/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erfassung der Gesamtkosten für die EU-Präsidentschaft gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Auch wenn der Vorsitz Österreichs im 1. Halbjahr 2006 schon angesichts des wesentlich größeren Umfangs der Union und der zu bewältigenden Probleme eine Herausforderung sowohl in organisatorischer als auch in inhaltlicher Hinsicht darstellt, wurden im Bundeskanzleramt für die EU-Präsidentschaft 2006 keine besonderen Budgetmittel veranschlagt. Die mit den Vorbereitungsarbeiten betrauten Abteilungen sollten ihre Ausgaben aus dem allgemeinen Ressortbudget decken können. Darüber hinaus wurde beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ein Zentralbudget für die EU-Präsidentschaft eingerichtet. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Anfragebeantwortung der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten (3346/J).

Zu Frage 2:

Folgende Ausgaben wurden im Zusammenhang mit der EU-Präsidentschaft 2006 in der ersten Jahreshälfte 2005 getätigt:

| Bezeichnung     | Zahlungen |
|-----------------|-----------|
| Personalaufwand | € 214.000 |
| Sachaufwand     | € 63.000  |

Zu Frage 3

Eine genaue Auflistung der Aufwendungen für die zweite Jahreshälfte 2005 bzw. für das Jahr 2006 für die EU-Präsidentschaft 2006 kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden.

Zu Frage 4:

Ein Überziehungsrahmen ist nicht vorgesehen. Für Spezialprogramme im Rahmen der EU-Präsidentschaft 2006 stehen dem Bundeskanzleramt jeweils eine Ermächtigung für Spezialprogramme, gemäß Artikel VI Abs. 1, Z 12 des Bundesfinanzgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 132/2004, und gemäß Artikel VI Abs. 1 Z 10 des Bundesfinanzgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 20/2005 in der Höhe von je 10 Millionen Euro zur Verfügung.

Frage 5:

Für das Budget 2007 - das im übrigen weder erstellt ist und verfassungsrechtlich auch erst im Jahr 2006 beschlossen werden kann - ist kein Aufwand für die EU-Präsidentschaft vorgesehen.

